ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. September 1978

zur Änderung des Zeitpunkts für das Inkrafttreten der Entscheidungen der Kommission 78/693/EWG, 78/694/EWG und 78/695/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien, Brasilien und Uruguay

(78/819/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (1), insbesondere auf die Artikel 16 und 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 28. Juli 1978 hat die Kommission mit ihren Entscheidungen 78/693/EWG, 78/694/EWG und 78/695/EWG (2) die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung, die bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien, Brasilien und Uruguay zu beachten sind, geregelt. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Entscheidungen war auf den 1. Oktober 1978 festgesetzt worden.

Die Einhaltung des obengenannten Zeitpunkts für das Inkrafttreten stößt auf Schwierigkeiten praktischer Art, insbesondere wegen der Dauer der Seetransporte zwischen Südamerika und Europa sowie der Notwendigkeit für die Importeure von frischem Fleisch, die laufenden Verträge mit Änderungen zu versehen, um den neuen Bestimmungen zu entsprechen. Daher sind die Daten für das Inkrafttreten der genannten Entscheidungen zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der erste Satz des Artikels 5 der Entscheidungen 78/693/EWG, 78/694/EWG und 78/695/EWG vom 28. Juli 1978 erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft."

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. September 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 19, 29, 37.